

Plenarprotokoll 5/99

Vizepräsident Gentzel:

Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Herr Staatssekretär. Wir machen weiter mit der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/5089.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen herzlichen Dank, Herr Präsident.

Transparenz in der Offenlegung von Nebeneinkünften und deren Höhe bei politischen Funktionsträgern in Thüringen

Für alle Minister, Staatssekretäre und Abgeordneten ist das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler in deren Integrität fundamental und sollte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden. Die jüngsten Diskussionen über die Nebeneinkünfte von Spitzenpolitikern und gewählten Abgeordneten verstärken hingegen meines Erachtens das Misstrauen in das politische System „als ein vermeindliches System von Selbstbereicherung“. Nach dem Thüringer Ministergesetz, dem Thüringer Beamten- und Besoldungsgesetz und dem Thüringer Abgeordnetengesetz besteht bislang keine Pflicht zur Veröffentlichung der Höhe von Nebenverdiensten und der Regelmäßigkeit von Nebentätigkeiten.

Der ehemalige Landtagsdirektor Prof. Dr. Linck sprach sich in der TLZ vom 9. Oktober 2012 gegen eine völlige Transparenz aus, weil er befürchtet, dass dadurch unter anderem Selbstständige nicht mehr für Mandate zu gewinnen sind.

Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht darauf zu erfahren, welche Nebentätigkeiten Minister, Staatssekretäre und Abgeordnete neben ihrem jeweiligen Amt wahrnehmen und wie hoch die dabei erzielten Verdienste bzw. sogenannten Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Honorare für Vorträge etc. sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Minister und Staatssekretäre erzielen derzeit Einkünfte neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit, seit wann, in welcher Höhe und wofür?
2. Beabsichtigt die Landesregierung Gesetzesinitiativen zum Thüringer Ministergesetz, zum Thüringer Beamten- und Besoldungsgesetz und zum Thüringer Abgeordnetengesetz dahin gehend, dass alle Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Vergütungen mit der jeweiligen Höhe des Verdienstes künftig öffentlich und transparent angezeigt werden müssen, und wenn nein, warum nicht?
3. Ist die Landesregierung im Zusammenhang mit einer eventuellen Gesetzesinitiative zum Thüringer Abgeordnetengesetz der Auffassung, dass Selbstständige bei strikteren Transparenzvorgaben nicht mehr für Mandate zu gewinnen seien, und wie begründet sie ihre Auffassung?
4. Sieht die Landesregierung Interessen Dritter in Sachen Datenschutz gefährdet, sollte eine vollständige Offenlegung von Nebentätigkeiten und Verdiensthöhen Gesetz werden, und wenn ja, wie begründet sie dieses?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet Frau Walsmann, Ministerin in der Staatskanzlei.

Walsmann, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei:

Verehrte Frau Abgeordnete, für die Landesregierung beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Bei den nachfolgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass als Einkünfte im Sinne der Anfrage solche gemeint sind, die infolge der Ausübung von Nebentätigkeiten und Nebenämtern fließen. Für die Mitglieder der Landesregierung sieht die Thüringer Verfassung in Artikel 72 Abs. 2 und Thüringer Ministergesetz in § 5 eine klare Regelung vor. Sie dürfen neben ihrem Amt kein weiteres besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Ohne Zustimmung des Landtags dürfen sie weder der Leitung noch einem Aufsichtsgremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören noch gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig sein oder außergerichtliche Gutachten abgeben. Die Zustimmung des Landtags erfolgte dann in einem offenen und transparenten Verfahren in den Drucksachen 5/260, 5/2342, 5/3802 und 5/4899, hier liegt noch keine Beschlussdrucksache vor, aber der Antrag der Landesregierung laut Plenarprotokoll ist bereits aufgenommen. Dort können Sie konkret nachlesen, in welchen Fällen der Landtag die Zustimmung gemäß Artikel 72 Abs. 2 der Thüringer Verfassung erteilt hat. Überdies hat die Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ramelow, das war die Drucksache 5/533,

nochmals alle Nebentätigkeiten, auch solche, die nicht gemäß Artikel 72 Thüringer Verfassung in Verbindung mit § 5 Ministergesetz anzeigepflichtig wären, der Minister und Staatssekretäre aufgelistet. Diese Drucksachen sind über die Parlamentsdokumentation für alle Bürgerinnen und Bürger auch einsehbar. Jeder Interessierte kann sich somit einen Überblick verschaffen, welche Nebentätigkeiten von den Mitgliedern der Landesregierung und den Staatssekretären ausgeübt werden. Für die Mitglieder der Landesregierung gilt ferner eine Höchstgrenze für Einkünfte aus Tätigkeiten, zu deren Wahrnehmung der Landtag die Zustimmung erteilt hat, in Höhe eines monatlichen Amtsgehalts pro Jahr. Bei Überschreitung dieses Höchstbetrages ist im Ministergesetz eine Abführung des den Betrag übersteigenden Anteils vorgesehen. Für die Staatssekretäre gilt das Thüringer Beamtengesetz und die Thüringer Nebentätigkeitsverordnung, worin sich genaue Regelungen für die Ausübung von Nebentätigkeiten und den Umgang mit einer erhaltenen Vergütung finden. Die vorgenannten Regelungen setzen voraus, dass Minister und Staatssekretäre die Einkünfte bzw. Nebentätigkeiten in Kenntnis der Vorschriften den jeweils zuständigen Stellen aus eigener Verpflichtung anzeigen. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über konkrete Nebeneinkünfte von Ministern und Staatssekretären ist weder im Ministergesetz noch im Thüringer Beamtengesetz vorgesehen. Die konkrete Beantwortung der Frage wäre daher ein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 2 der Thüringer Verfassung. Unter Bezug auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Thüringer Verfassung, das ist das Zitiergebot, wird daher von einer weitergehenden Beantwortung abgesehen.

Zu Frage 2: Initiativen zur Änderung des erst in 2011 novellierten Thüringer Ministergesetzes sind aktuell nicht vorgesehen. Ebenso sind dahin gehende Änderungsbestrebungen in Bezug auf das Thüringer Beamtengesetz und das Thüringer Besoldungsgesetz nicht beabsichtigt. Eine Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes liegt sachlich in der vernehmlichen Verantwortung des Landtags. Die Landesregierung sieht insofern davon ab, hierzu Stellung zu nehmen oder Gesetzesinitiativen vorzulegen, das würde sich verbieten.

Zu Frage 3 darf ich auf die Antwort zu Frage 2 Bezug nehmen.

Zu Frage 4: Die Landesregierung kann aufgrund der Vielschichtigkeit der Problematik ohne konkreten Bezug jetzt keine datenschutzrechtliche Einschätzung abgeben.

Danke.

Vizepräsidentin Hitzing:

Vielen Dank, Frau Ministerin Walsmann. Es gibt den Wunsch auf eine Nachfrage. Bitte, Frau Abgeordnete Rothe-Beinlich.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Also ich habe jetzt zur Kenntnis genommen, dass sich die Landesregierung nicht in der Lage oder nicht befugt sieht, meine Fragen vollumfänglich zu beantworten. Eine Frage haben Sie aber gar nicht beantwortet, nämlich in Frage 2 den Absatz, warum Sie es nicht für angezeigt halten, die von mir aufgeführten Gesetze, die in der Kompetenz der Landesregierung stehen, zu ändern, auch wenn sie erst 2011 geändert wurden.

Walsmann, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei:

Dafür wird keine Notwendigkeit gesehen. Wir haben eine sehr strikte Regelung, die Abführungsregelung ist eine der schärfsten Regelungen, die es überhaupt gibt.

Vizepräsidentin Hitzing:

Vielen Dank. Es gibt noch den zweiten Wunsch auf Nachfrage. Herr Abgeordneter Kuschel, bitte.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Frau Präsidentin. Frau Ministerin, Sie haben ausgeführt, die Nebentätigkeiten werden durch Selbstanzeige von den Betroffenen und den zuständigen Stellen angezeigt. Ist denn schon einmal eine Überprüfung erfolgt, inwieweit diese Selbstanzeige auch den Realitäten entspricht? Darf ich vielleicht eine zweite Frage stellen?

Vizepräsidentin Hitzing:

Herr Kuschel, Sie können gern Ihre zweite Frage stellen. Herr Meyer steht schon bereit.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Gut. Was spricht denn gegen eine freiwillige Offenlegung der Nebenbezüge? Sie haben gesagt, verfassungsrechtlich sind die betroffenen Minister, Staatssekretäre nicht zu zwingen oder nicht verpflichtet, aber freiwillig könnten sie es doch offenlegen und Sie könnten doch beispielhaft vorangehen.

Walsmann, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei:

Erstens ist das jedem selbst überlassen, was er tut. Aber freiwillig, da gebe ich Ihnen recht, kann jeder über seine persönlichen Verhältnisse, auch Abgeordnete können das tun, jederzeit natürlich so transparent wie möglich Auskunft erteilen. Aber das war nicht die Frage, sondern hier haben Sie die Landesregierung gefragt. Deshalb habe ich die Frage so beantwortet, wie sie rechtlich zulässig zu beantworten ist. Was darüber hinaus geschieht, ist das persönliche Verhalten. Das Zweite habe ich jetzt ...

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE:
Stichwort „Selbstanzeige“, Frau Ministerin.)

Ach so. Die Minister und Staatssekretäre werden jedenfalls zur Amtsübernahme darüber informiert und daraufhin belehrt und mit jedem neuen Zugang von Nebentätigkeiten, was ja auch dem Landtag zuzuleiten ist, das erklärte ich, ist ja auch dargestellt in den Drucksachen, wird natürlich auch noch einmal darauf hingewiesen. Aber es gilt das Grundprinzip, dass Voraussetzung, dass auch gegebenenfalls eine Abführungspflicht greift, die Selbstanzeige ist. Bisher gab es nach den mir bekannten Daten nur eine Abführungspflicht eines Staatssekretärs, der aber auch nicht mehr im Dienst steht.